

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
INNOPRENEURSHIP
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 04. Oktober 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 819 / Nr. 157)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 27. Juni 2022

(Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 383 / Nr. 86)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 413), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Berufspraktische Tätigkeiten / Auslandsstudium / sonstige Projekte
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang Innopreneurship an der Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Voraussetzungen und die Qualifikation für die Zulassung zum Masterstudiengang Innopreneurship regelt die Ordnung über den Zugang und die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Innopreneurship vom 04.10.2017 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen Jahrgang 15, 2017, S. 841) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen vollumfänglichen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) auf der Stufe DSH 2 nachweisen.

(4) Verantwortlich für die Abwicklung des Bewerbungsverfahrens und die Zulassungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 12.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang Innopreneurship erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung erlangt haben, um zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu sein.

Aufbauend auf bereits vorhandenen kreativen Fähigkeiten und der Motivation, neue Ideen zu verwirklichen, erlangen sie im Studium insbesondere die Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie benötigen, um neue Geschäftschancen zu erkennen, Geschäftsideen zu entwickeln und diese in Form von Produkten und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Mittels des im Studium Erlernten sind sie in der Lage ein eigenes Unternehmen zu gründen oder Innovationen in etablierten Unternehmen umzusetzen. Dabei stehen ihnen die erlernten Instrumente, Techniken und Methoden des

Entrepreneurships und Innovationsmanagements zur Verfügung.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung für den Masterstudiengang Innopreneurship verleiht die Mercator School of Management, Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Duisburg-Essen, den Mastergrad Master of Arts, abgekürzt M.A.

§ 4

Aufnahmerhythmus

Das Studium im Masterstudiengang Innopreneurship im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Innopreneurship einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (zu Regelungen zur Anwendung von ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6

Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Prüfungen sind vollständig in deutscher Sprache absolvierbar.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module, ihre wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele sowie die ihnen zugeordneten Lehr-/ Lernformen,
- b) das Veranstaltungsangebot (lehr-/lernformenbezogen) im Volumen von SWS,
- c) die Credits,
- d) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- e) die Semesterzuordnung der Lehrveranstaltungen gem. idealem Studienverlaufsplan.

(2) Der Studienplan zeigt den sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8

Lehr-/Lernformen

(1) Im Masterstudiengang Innopreneurship gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

- a) Vorlesung,
- b) Übung,
- c) Seminar,
- d) Werkstattarbeit,
- e) Projekt,
- f) Praktikum
- g) Exkursion,
- h) Selbststudium.

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der schriftlichen und/oder mündlichen Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion mit den Lehrenden und den übrigen am Seminar teilnehmenden Studierenden oder in aneignender Interpretation. In Seminaren, in denen

die konstante Interaktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Element der Leistungserbringung ist, kann Anwesenheitspflicht eingeführt werden.

Werkstattarbeit bietet eine materialreiche Lernumgebung, in deren Zentrum praktisches und eigenaktives Lernen sowie Lernen durch eigene Erfahrungen stehen. Die Werkstatt kann in Form von Laboratorien, Simulationseinrichtungen und Übungswerkstätten mit dem Ziel der Vermittlung von Einsichten in ganzheitlich-komplexe Zusammenhänge gestaltet sein. Die vorrangige Arbeitsform ist die Vermittlung berufspraktischer oder forschungsmethodischer Kompetenzen und deren Anwendung an vielfältigen Beispielen.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen allein oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden allein oder im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. In Projektbegleitveranstaltungen, in denen die konstante Interaktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Element der Leistungserbringung ist, kann Anwesenheitspflicht eingeführt werden.

Praktikum bezeichnet eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte Vertiefung erworbener oder zu erwerbender Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. das Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Tätigkeiten in einer Organisation, in einem Arbeitsprozess oder einer Institution.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) In der Werkstattarbeit in den Modulen 5, 7 und 9 ist die regelmäßige Anwesenheit Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 9

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Innopreneurship eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem

Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Innopreneurship eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Mercator School of Management kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung werden auf Antrag Ausnahmen zugelassen.

§ 10

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Masterstudiengang Innopreneurship müssen 120 Credits erworben werden; i.d.R. entfallen dabei auf jedes Semester 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 15 Credits.
b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 105 Credits.

In den Credits der fachspezifischen Module sind 15 Credits für eine berufspraktische Tätigkeit, einen Auslandsaufenthalt, ein Forschungsprojekt oder ein sonstiges mit der Studiengangsleitung abgestimmtes Projekt gemäß § 11 enthalten.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für bestandene Leistungen werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11

Berufspraktische Tätigkeiten / Auslandsstudium / Projekte

In der Regelstudienzeit ist ein berufsfeldbezogenes Praktikum, ein Auslandsstudium oder ein sonstiges Projekt im Umfang von 12 Wochen enthalten (Modul 15). Die Studierenden müssen ihre konkrete Wahl begründen und mit der Studiengangsleitung abstimmen. Die Erfahrungen aus

dem Studienanteil müssen von den Studierenden anschließend dokumentiert und reflektiert werden.

§12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Masterstudiengang Innopreneurship beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weiteres Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Abs. 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen

enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann das zuständige Fach gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(8) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Innopreneurship an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist und
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die im Studienplan (Anlage 1) festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 16

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Fallstudie, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder
- d) als Projektarbeiten oder
- e) als Portfolioprüfungen oder
- f) als Praxis-/Erfahrungsberichte oder
- g) als Kombination der Prüfungsformen a) – f)

erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb der 5. und 6. Vorlesungswoche im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist). Für Seminarleistungen und ähnliche Prüfungsformen gelten ggf. andere Anmeldeverfahren.

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen

Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind

auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird gem. § 26 bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind den Studierenden in der Klausur offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudienprogramm Innopreneurship abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Innopreneurship Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder

des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer um bis zu 4 Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 50 bis 70 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Innopreneurship maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Jede im Rahmen einer Wahlmöglichkeit gewählte studienbegleitende Prüfung muss bestanden werden. Das Ausgleichen einer nicht bestandenen Prüfung durch eine andere bestandene wählbare Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18-20 sowie die Masterarbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

§ 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der

mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Einzelprüfungsergebnissen und
- der Note für die Masterarbeit.

Anhand der entsprechend der Credits gewichteten Einzelergebnisse der Modulteilprüfungen wird das Ergebnis aller Fachprüfungen errechnet, das gem. der Skala in § 26 benotet wird und mit 105 Credits (ggf. weniger bei Abzug unbenoteter Leistungen) in die Gesamtnote eingeht. Die Note der Masterarbeit geht mit 15 Credits in die Gesamtnote ein.

Unbenotete Leistungen (z. B. ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 29
Zusatzprüfungen**

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

**§ 30¹
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudien-dauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsergebnisse.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

**§ 31
Master-Urkunde**

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Mercator School of Management unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

**§ 32
Ungültigkeit der Masterprüfung,
Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

**§ 33
Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 34
Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Masterarbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 35
Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Master-Programm Innopreneurship an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben werden.

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 19.07.2017.

Duisburg, den 04. Oktober 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

Anhang

Hinweise zur Struktur des Studiums für das Master-Programm Innopreneurship

- I) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- II) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächern finden lehrveranstaltungs-, modulteil-, modul- oder modulbereichsbezogen statt. Geprüft werden die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kompetenzen.
- III) Die im Folgenden dargestellte Übersicht zeigt die Studiengangsstruktur zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Prüfungsordnung. Einzelne Module, Prüfungen oder Lehrveranstaltungen können geändert werden.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 1

Studienplan für den Masterstudiengang Innopreneurship

Zusätzliche Angaben zu Qualifikationszielen und Prüfungsformen der einzelnen Module sind in den Übersichten unter Anlage 2 aufgeführt.

Modul	Credits	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits	SWS	Zulassungsvoraussetzungen*
Modulbereich: START – Grundlagen des Entrepreneurship						
Modul 1 – Entrepreneurship I – Grundbegriffe und Einordnung	5	1	Vorlesung	2	1,5	keine
			Vorlesung	1	0,5	
			Übung	2	1	
Modul 2 – Entrepreneurship II – Arbeitstechniken	5	1	Vorlesung	3	4	keine
			Übung	2	3	
Modul 3 – Entrepreneurship III – Individueller Kontext	5	1	Vorlesung	3	2	keine
			Übung	2	1	
Modulbereich: IDEATE – Entwicklung von Geschäftsideen						
Modul 4 – Ideenquellen	5	1	Vorlesung	3	2	keine
			Übung	2	2	
Modul 5 – Innovationsfabrik – Ideation	5	1	Werkstattarbeit	5	3	keine
Modulbereich: INNOVATE – Ökonomische Verwertung von Ideen						
Modul 6 – Innovationen	5	2	Vorlesung	3	2	Leistung aus Modulen 1-5 erbracht
			Übung	2	2	

Modul	Credits	Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Credits	SWS	Zulassungsvoraussetzungen*
Modul 7 – Innovationsfabrik – Entrepreneurial Design	5	2	Werkstattarbeit	5	3	Leistung aus Modulen 1-5 erbracht
Modulbereich: DESIGN – Gestaltung von Geschäftsmodellen						
Modul 8 – Geschäftsmodelle in der modernen Ökonomie	5	2	Vorlesung	5	3	Leistung aus Modulen 1-5 erbracht
Modul 9 – Innovationsfabrik – Business Model Design	5	2	Werkstattarbeit	5	3	Leistung aus Modulen 1-5 erbracht
Modulbereich: STARTUP - Unternehmensgründung						
Modul 10 – Kommunikation als Erfolgsfaktor	5	3	Vorlesung	3	2	Leistung aus Modulen 6-9 erbracht
			Übung	2	1	
Modul 11 – Gründungsmanagement	5	3	Vorlesung	3	2	Leistung aus Modulen 6-9 erbracht
			Übung	2	1	
Modulbereich: CONDUCT – Moderne Unternehmensführung						
Modul 12 – Management in wachsenden Startups	5	3	Vorlesung	1	1	Leistung aus Modulen 6-9 erbracht
			Seminar	4	2	
Modul 13 – Innovationsmanagement	5	3	Vorlesung	1	1	Leistung aus Modulen 6-9 erbracht
			Seminar	4	2	
Modul 14 – Unternehmerische Ethik und Verantwortung	5	3	Seminar	5	3	Leistung aus Modulen 6-9 erbracht
Modulbereich: DIVE – Zeit zur Vertiefung eines Themas						
Modul 15 – Praktikum, Auslandsaufenthalt, Forschungsprojekt, sonstiges Projekt	15	4	-	15	-	Leistung aus Modulen 1-14 erbracht
Wahlpflichtbereich / Angleichbereich						
Auswahl von Lehrveranstaltungen nach individueller Absprache mit der Studiengangsleitung	20	1-4	verschiedene	20	-	abhängig von der jeweils gewählten Veranstaltung

* Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss

Anlage 2

Modul	Qualifikationsziele	Prüfung
<p>Modul 1 Entrepreneurship I – Grundbegriffe und Einordnung</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für Entrepreneurship relevanten Grundbegriffe zu definieren, • die Rolle und Bedeutung des Entrepreneurs für wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Entwicklungen darzustellen, • die Geschichte ausgewählter, herausragender Entrepreneurure wiederzugeben, • die Veränderungen der Arbeitswelt im Zeitablauf nachzuvollziehen und die Folgen abzuleiten, • Prognosen über die Zukunft der Arbeit zu formulieren und mit Entrepreneurship in Beziehung zu setzen, • Gedanken über die Bedeutung von Social Entrepreneurship zu formulieren, berufliche Selbständigkeit und abhängige Beschäftigung vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Arbeitswelt zu vergleichen. 	<p>Klausur (60 Minuten)</p>
<p>Modul 2 Entrepreneurship II – Arbeitstechniken</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale unternehmerische Ausgangssituationen zu analysieren und Herausforderungen zu identifizieren, • adäquate Methoden zur Bewältigung der identifizierten Herausforderungen auszuwählen und anzuwenden, • Aufgaben als Projekt zu konzipieren, dieses zu strukturieren und in Interaktion mit den anderen Projektmitarbeitern zu bearbeiten, • sich in Teams zu organisieren, in Teams zu agieren und Verantwortung zu übernehmen, • den Wert interdisziplinärer Teams zu schätzen, sich auf die besonderen Herausforderungen der Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams einzustellen und auftretenden Problemen durch den Einsatz von Techniken des Konfliktmanagements zu begegnen, • die Chancen eines systematischen Networkings zu verstehen, 	<p>Projektarbeit</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • die Kriterien eines effektiven Netzwerks zu beschreiben und zielgerichtete Aktivitäten zum Aufbau eines Netzwerks zu entfalten, • digitale und non-digitale Kommunikationsmittel einzusetzen, • inhaltlich und methodisch nachvollziehbar zu argumentieren, ein Projekt zum erfolgreichen Abschluss zu bringen. 	
Modul 3 Entrepreneurship III – Individueller Kontext	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu analysieren, welche Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgreiche selbständige oder angestellte Entrepreneurure mitbringen sollten, • die Frage nach der eigenen Identität und dem persönlichen Wissenskorridor im beruflichen Kontext zu umreißen, • ihre individuellen Voraussetzungen mit den Karriereoptionen der beruflichen Selbständigkeit oder des angestellten Innovators abzugleichen, • die oftmals im Verlauf der Gründung und des Wachstums einer Unternehmung auftretenden Krisen zu benennen, • zu beschreiben, mit welchen Schwierigkeiten sich Innovatoren im organisationalen Kontext häufig konfrontiert sehen, • Strategien zum Umgang mit Krisen und Schwierigkeiten zu beschreiben, anzuwenden und zu hinterfragen, • Möglichkeiten des Umgangs mit der Alternative des Scheiterns zu formulieren und zu beurteilen. 	Referat
Modul 4 Ideenquellen	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quellen für Neuproduktideen zu benennen und zu beschreiben, wie diese systematisch erschlossen werden können, • Märkte aus ökonomischer Perspektive zu definieren, Marktarten und -formen zu unterscheiden, Funktionen von Märkten zu beschreiben und Marktentwicklungen nachzuvollziehen, • das Verhalten von Individuen auf Märkten aus psychologischer Perspektive zu analysieren, • zu beschreiben, welche Perspektive die Soziologie bei der Untersuchung von Märkten einnimmt und welchen Erkenntnisgewinn ihre Forschungsergebnisse für das Verständnis von Märkten beitragen, • die Begriffe der Markt-, Trend- und Zukunftsforschung zu definieren und einzuordnen sowie deren Möglichkeiten und Grenzen zu beschreiben, • ausgewählte Methoden der Trendforschung und Internet-Tools zur Identifizierung von Trends anzuwenden und kritisch zu hinterfragen, • aktuelle Trend- und Zukunftsprognosen kritisch zu analysieren. • das Konzept der Kreativität umfassend zu erläutern, 	Referat

	<ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung von Kreativität für die Bewältigung individueller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen einzuordnen, • ein systematisches Verständnis der Funktionsweise von kreativen Prozessen zu dokumentieren, • bekannte und neuere Techniken der Förderung von Kreativität zu beschreiben und kritisch zu analysieren, • die Bedeutung der Kreativität im organisationalen Kontext einzuordnen, • zu beschreiben, welche Faktoren sich förderlich und welche sich hemmend auf die Entfaltung von Kreativität auswirken, • ihre eigene Kreativität zu erforschen und weiterzuentwickeln. 	
<p>Modul 5 Innovationsfabrik – Ideation</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • lateral zu denken und ihre eigenen kreativen Fähigkeiten zu erschließen, • Ideen selbständig und in Kooperation mit anderen zu generieren, • Ideen aus Textbausteinen, 2-dimensionalen Skizzen und Bildern mithilfe von analogen und digitalen Projektionstechniken zu strukturieren (Stichworte: Mapping, Clustering, Dynamic Wall). 	<p>Projektarbeit und Präsentation</p>
<p>Modul 6 Innovationen</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Begriff der Innovation zu definieren und Innovationen nach verschiedenen Merkmalen zu klassifizieren, • Produktinnovationen, Prozessinnovationen und Geschäftsmodellinnovationen zu unterscheiden und mit Beispielen aus der historischen und aktuellen Ökonomie zu belegen, • das Konzept und die Bedeutung sozialer Innovationen zu beschreiben und sie in Beziehung zu technologischen Innovationen zu setzen, • die Konzepte der Closed Innovation und der Open Innovation vor dem jeweils zugrundeliegenden Innovationsverständnis zu beschreiben, ihre jeweiligen Anwendungsgebiete zu charakterisieren sowie ihre Vor- und Nachteile zu benennen, • die Phasen des Innovationsprozesses zu strukturieren und anhand konkreter Beispiele nachzuvollziehen. • die Bedeutung der Bewertung und Auswahl von Ideen als Erfolgsfaktor des Innovationsprozesses zu erkennen, • systematische Prozesse zur Beurteilung von Ideen zu beschreiben und zu initiieren, • das Spannungsfeld zwischen systematischer Ideenbewertung und dem notwendigen Raum für Kreativität zu diskutieren, • ausgewählte Bewertungsmethoden aus dem Innovationsmanagement zu beschreiben und anzuwenden, 	<p>Klausur (60 Minuten)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • zu erläutern, welche Bedeutung das Verständnis des Nutzers für erfolgreiche Innovationen hat, • konkrete Ideen im Hinblick auf deren Eignung als Innovationsprojekte zu bewerten. 	
Modul 7 Innovationsfabrik – Entrepreneurial Design	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ideen zu fokussieren, zu bewerten und als Konzepte auszuformulieren, • zu verstehen, dass es bei der Auswahl einer Idee auf die Erfolgsaussichten am Markt ankommt, aber auch auf die Stimmigkeit zur Person des Gründers, • Konzepte als visuelle, 3-dimensionale und interaktive Prototypen umzusetzen, • Konzepte in verschiedene Erzählformen zu übersetzen und jeweils rhetorisch adäquat zu präsentieren, • Ideen, Konzepte und Erzählformen in der Gruppe zu reflektieren, wechselseitige Perspektiven einzunehmen, im Dialog mit anderen Problemlagen zu erkennen und Lösungsansätze neu zu definieren. 	Projektarbeit und Präsentation
Modul 8 Geschäftsmodelle in der modernen Ökonomie	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Begriff des Geschäftsmodells mithilfe existierender Definitionen zu konkretisieren, • die Aufgaben eines Geschäftsmodells zu beschreiben, • das Geschäftsmodellkonzept von Osterwalder und Pigneur zu erläutern, • traditionelle und neue Geschäftsmodelle zu analysieren und die ihnen zugrundeliegenden Muster auf der Basis des Konzepts von Osterwalder und Pigneur herauszuarbeiten, • die Dynamik von Geschäftsmodellen zu verstehen, • die Entstehung neuer Geschäftsmodelle in gesamtgesellschaftliche und –wirtschaftliche Entwicklungen einzuordnen. 	Fallstudie
Modul 9 Innovationsfabrik – Business Model Design	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bausteine des Business Models nach Osterwalder inhaltlich auszugestalten, • die Business Model Canvas für die Beschreibung, Analyse und Gestaltung von Geschäftsmodellen zu nutzen und zugrundeliegende Muster zur identifizieren, • die Business Model Canvas schriftlich und grafisch zu illustrieren, • das Konzept von Osterwalder für Design, Prototyping und Test eigener Geschäftsmodelle zu nutzen, • erweiterte Techniken für die Gestaltung von Business Models anzuwenden, • Problemlagen und Lösungsansätze mithilfe des Konzepts von Osterwalder zu erfassen und neu zu formulieren, • das Konzept von Osterwalder für die strategische Ausrichtung eigener Geschäftsmodell-Ideen zu verwenden. 	Projektarbeit und Präsentation

<p>Modul 10 Kommunikation als Erfolgsfaktor</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundmerkmale und Funktionsweise von Kommunikation zu charakterisieren, • typische Kommunikationssituationen und -partner von Unternehmensgründern, Entrepreneuren und Intrapreneuren zu beschreiben, • die Bedeutung der kommunikativen Kompetenz für den unternehmerischen Erfolg zu umreißen, • die Unterschiede zwischen interpersonaler und medienvermittelter Kommunikation zu erkennen, <p>die eigenen kommunikativen Fähigkeiten besser einzuschätzen und sich durch Übung und Vorbereitung in ausgewählten Kommunikationssituationen zu bewähren.</p>	<p>Präsentation</p>
<p>Modul 11 Gründungsmanagement</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zentralen Anforderungen des Gründungsprozesses zu beschreiben, • Herangehensalternativen zur Bewältigung der Anforderungen zu benennen, • die für ein konkretes Gründungsvorhaben anstehenden Entscheidungen und Aktionen zu erarbeiten, • zu begründen, für welche Zwecke die Erstellung eines Businessplans sinnvoll und/oder notwendig ist, • den Aufbau eines Businessplans zu verstehen und die Kerninhalte zu benennen, • einen Businessplan für ein konkretes Gründungsvorhaben zu erstellen. 	<p>Hausarbeit</p>
<p>Modul 12 Management in wachsenden Startups</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Herausforderungen der modernen Unternehmensführung zu erkennen und die Funktionen des Managements zu beschreiben, • Instrumente und Methoden der organisationalen Gestaltung zu beschreiben und anzuwenden, • wesentliche Theorien des Change Managements und ihre Bedeutung für die Unternehmensführung zu reflektieren, • ein eigenes Verständnis von erfolgreicher Führung im Wandel zu entwickeln, • die Bedeutung der Unternehmenskultur für den Unternehmenserfolg einzuordnen, • die Unternehmenskultur in einem steuerungstheoretischen Zusammenhang zu konkretisieren, • die erlernten Grundlagen des Managements auf die besondere Situation junger und wachsender Unternehmen anzuwenden und zu reflektieren, • die erworbenen theoretischen Grundlagen des Personalmanagements auf praxisbezogene Problemstellungen zu übertragen, 	<p>Klausur (45 Minuten) Mündliche Prüfung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • personalwirtschaftliche Aufgabenfelder zu benennen, • personalwirtschaftliche Probleme in der Praxis zu erkennen, zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten, • zu erläutern, inwieweit die Lösung personalwirtschaftlicher Probleme nicht nur Fach- und Methodenwissen, sondern auch ein hohes Maß an Sozialkompetenz erfordert, • besondere, aktuelle Herausforderungen (z. B. Diversität, variable Teamstrukturen, Fachkräftemangel, Work-Life-Balance) zu beschreiben, • die besonderen Herausforderungen der Personalarbeit in Startup-Unternehmen zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten, • klassische Rechtsthemen, die in einem Wirtschaftsunternehmen grundlegende Bedeutung haben können, zu benennen, • spezielle rechtliche Probleme im unternehmerischen Kontext zu beschreiben und zu entscheiden, ob und inwieweit die Einbeziehung eines rechtlichen Beraters zur Lösung notwendig ist, • die erlernten rechtlichen Basiskennntnisse auf typische unternehmerischen Herausforderungen und Entscheidungen anzuwenden. 	
<p>Modul 13 Innovationsmanagement</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung des Innovationsmanagements zu beschreiben, • das Innovationsmanagement in gesamtunternehmerische Kontexte einzuordnen, • existierende Innovationsproblematiken zu analysieren, • die grundlegenden Bausteine des Innovationsmanagements zu charakterisieren, • für ausgewählte Unternehmenssituationen fundierte Lösungsvorschläge zu erarbeiten. 	<p>Fallstudie</p>
<p>Modul 14 Unternehmerische Ethik und Verantwortung</p>	<p>Nach erfolgreichem Beenden dieser Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesellschaftlichen und ethischen Gesamtzusammenhänge einer Unternehmung kritisch zu reflektieren, • unternehmerische Entscheidungssituationen vor dem Hintergrund eines ethischen Orientierungsrahmens zu dokumentieren, • unternehmensethische Probleme zu identifizieren und unterschiedliche ethische Beurteilungsstandards in der Unternehmenspraxis anzuwenden, • die Dimensionen der Nachhaltigkeit zu beschreiben, • die Bedeutung nachhaltigen Handelns im unternehmerischen Kontext zu bewerten, 	<p>Projektarbeit</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements zu beschreiben und auf praktische Problemstellungen anzuwenden, • eigene Ideen für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu entwerfen, • Überlegungen zur Bedeutung einer Work-Life-Balance zu formulieren. 	
<p>Modul 15 Praktikum, Auslandsaufenthalt, Forschung oder sonstiges Projekt</p>	<p>In diesem Modul werden die Studierenden angeregt, ihre bisherige fachliche und persönliche Entwicklung zu reflektieren, sich mit ihren aktuellen Zielsetzungen auseinanderzusetzen und zu überlegen, was sie auf ihrem Weg zu diesem Zeitpunkt weiterbringen kann. Zu diesem Zweck müssen die Studierenden eine aktuelle, individuelle Positionsbestimmung im Kontext des Studiengangs vornehmen und diese schriftlich niederlegen. Hierauf aufbauend erarbeiten die Studierenden eine Idee für die Gestaltung der drei Monate und formulieren Ziele, die sie in dieser Zeit erreichen möchten. Im Anschluss verfassen die Studierenden eine Dokumentation des gesamten Zeitraums. In dieser Abschlussarbeit reflektieren sie ihre Erlebnisse, Erfahrungen und Ergebnisse, gleichen diese mit ihren vorab formulierten Zielen ab und ziehen ein persönliches Fazit. Arbeiten die Studierenden bereits an einem konkreten Innovations- oder Gründungsvorhaben, können sie in diesem Modul einen weiteren Schritt in Richtung Realisierung machen. Freiere, nicht projektbezogene Vorhaben bieten allgemein die Chance neuer Eindrücke und Erfahrungen, die sich sehr vorteilhaft auf die persönliche Entwicklung, die Erweiterung des persönlichen Horizonts und der Anlage neuer Sichtweisen auswirken können. Insbesondere Auslandsaufenthalte begünstigen nachweislich eine Flexibilisierung des Denkens, einer wichtigen Voraussetzung für kreative Ideen und Leistungen.</p>	<p>Lernportfolio</p>

¹ In § 30 Absatz 1 Satz 2, 10. Spiegelpunkt werden die Wörter „sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 27. Juni 2022 (Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 383 / Nr. 86), in Kraft getreten am 29.06.2022